

Bundessozialgericht: Pflegekasse muss an Neugeborenen zahlen

BSG Urteil vom 19.04.07, Az.: B 3 P 1/06 R

Wird ein Kind pflegebedürftig geboren, kann es von Geburt an Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Um diese Leistungen beziehen zu können, muss das Kind nicht zusammen mit seinen Eltern familienversichert sein. Es reicht aus, wenn ein Elternteil mindestens fünf Jahre lang in die Pflegekasse eingezahlt und damit die gesetzlich geforderte Vorversicherungszeit erfüllt hat.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines siebenjährigen Jungen entschieden, der seit Geburt pflegebedürftig ist. Die Pflegekasse, bei der der Junge freiwillig versichert ist, wollte ihm erst ab dem fünften Lebensjahr Leistungen bewilligen. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass die fehlende Vorversicherungszeit nur dann durch ein Elternteil ersetzt werden könne, wenn es eine gemeinsame Familienversicherung gebe. Da der Vater privat versichert sei, läge diese Voraussetzung nicht vor. Die Vorversicherungszeit der Mutter, die wie das Kind gesetzlich versichert ist, wollte die Kasse nicht allein anerkennen.

Quelle: Bundessozialgericht Terminbericht Nr. 18/07 vom 19.04.07

Martina Steinke

(Stand: 14.06.07)